

**STATUTEN**  
**des Vereins Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem**  
**pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport**  
beschlossen am 23.5.2015

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ ist ein ideeller Verein mit Sitz in Wien Donaustadt (Bellegardegasse 28/16) und tritt für die Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport ein.

II. Zweck des Vereins

Der Verein „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist (§1 Abs. 2 VerG 2002), verfolgt gemeinnützige Zwecke (im Sinne von §35 Abs. 2 BAO) in Form der Förderung der Nutzung von Lastenrädern für den Personen- und Lastentransport als umweltfreundlicher Verkehrsmittelwahl und verwirklicht diese selbst (§40 BAO). Durch seinen Einsatz für die Erhöhung des Lastenradanteils in ganz Österreich trägt er zum wissenschaftlich nachgewiesenen materiellen Nutzen für die Allgemeinheit durch mehr Radverkehr bei.

Der Verein „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ setzt sich unabhängig und parteipolitisch neutral ein für:

- a) Die Förderung des Radverkehrs im Allgemeinen und speziell für die Förderung des Lastenradverkehrs
- b) Die Vertretung von Interessen der LastenradfahrerInnen
- c) Die Förderung des Lastenradverkehrs im Interesse der Allgemeinheit durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und sonstige Maßnahmen, um damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung der Umwelt, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen.
- d) Die Beratung und Unterweisung im Gebrauch von Lastenrädern für den täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen.
- e) Die Verbesserung der Situation des Lastenradverkehrs durch Forschungstätigkeiten.
- f) Die Förderung der Lastenradnutzung durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder eigene radsportliche Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- g) Die Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Initiativen zur Unterstützung der hier genannten Vereinszwecke.
- h) Die Stärkung des positiven Bildes des Radverkehrs durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Unterstützung der hier genannten Vereinszwecke.

## I. Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und verkehrstechnischen Möglichkeiten des Lastenradverkehrs sowie zur erleichterten Leistbarkeit von Lastenrädern,
- b) Veranstaltung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fahrradausflügen, Sammlung von Unterschriften,
- c) Herausgabe von Printmedien: Zeitung, Flugblätter und andere Informationsträger,
- d) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Ausstellungen, Informations- und Werbekampagnen,
- e) Betreiben von Websites als Informations- und Kommunikationsplattformen, Versendung von Newslettern,
- f) Veranstaltungen sowohl selbständig als auch gemeinsam mit Mitgliedern zur Werbung von neuen Mitgliedern,
- g) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Radfahrfähigkeiten auf Lastenrädern
- h) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Kampagnen, Strategien und Konzepten zur Anhebung des Anteils des Lastenrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung,
- i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Integration, der Kunst und der Gesundheit widmen,
- j) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Veröffentlichungen allein oder mit Anderen
- k) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie insbesondere Filmvorführungen, Lesungen und Ausstellungen sowie Herausgabe von Kunstproduktionen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
- l) Durchführung von lastenradsportlichen Veranstaltungen

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Kurse, Veranstaltungen, Verkauf von Informationsmaterial und Fahrradzubehör,
- c) Spenden, Sponsorings, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
- d) Vereinseigene Projekte und Wirtschaftsbetriebe,

- e) Durchführung von Dienstleistungen und Aufträgen, die dem Vereinszweck dienen,
- f) Kooperationen mit anderen Vereinen ähnlichen Zwecks der Radlobby Österreich und mit dem Bundesverband Radlobby Österreich

#### IV. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Ansuchen beim Vorstand und schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand verweigert werden.

Fördermitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand via Email oder Website und erhält mit Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages seine Gültigkeit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand verweigert werden.

#### V. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis zwei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden und wird mit 31. Dezember dieses Jahres gültig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum darauf folgenden Jahresende wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder E-Mailsendung maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Satzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht bei der „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“-Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der „Lastenesel“ Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, die Rechte der einzelnen Mitglieder sind an die zeitgerechte Bezahlung der Mitgliedsbeiträge gebunden.

#### VII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die „ Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“-

Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

#### VIII. Die Generalversammlung

Die „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlung (ordentliche Generalversammlung) findet mindestens ein Mal jährlich statt. Eine außerordentliche „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlung findet binnen vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen statt.

Sowohl zu der ordentlichen sowie auch zu den außerordentlichen „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 1 Woche vor dem Termin an die letzte bekannte E-Mailadresse einzuladen. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand anwesend ist.

#### IX. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag des Folgejahres;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. RechnungsprüferInnen und dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### X. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Obmann / Obfrau, Stellvertretender Obmann / Stellvertretende Obfrau und KassierIn sowie SchriftführerIn. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, das entspricht ungefähr einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse müssen im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefällt werden. Fragen, die nicht gelöst werden können, müssen an die Generalversammlung delegiert werden.

#### XI. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchführung der operativen Arbeiten, z.B. Planung und Erwerb von Lastenrädern· Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr bzw. der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Führen einer Mitgliedsliste

## XII. Vertretung nach Außen

Die Vertretung des Vereins nach Außen obliegt dem Obmann / der Obfrau, in deren Vertretung dem stellvertretenden Obmann / der stellvertretenden Obfrau; oder einem anderen Vorstandsmitglied in Absprache mit dem Vorstand; oder Personen, die vom Vorstand schriftlich beauftragt wurden.

## XII. Die RechnungsprüferInnen

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der „Lastenesel“ Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der „Lastenesel“ Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## XIII. Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Binnen weiterer 14 Tage tritt das Schiedsgericht zusammen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## XIV. Auflösen des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die „Lastenesel – Verein zur Förderung von emissionsfreiem pedalbetriebenem Personen- und Lastentransport“ Generalversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Vereinszweck.

Für den Vorstand:

Mag.a Hanna Schwarz, Stellvertretende Obfrau, Wien am 23.5.2015

